

# HAMBURGER TANZSPORTVERBAND e.V. (HATV)

Geschäftsordnung

für Mitgliederversammlungen des  
HAMBURGER TANZSPORTVERBAND e.V. (HATV)

## Geschäftsordnung

### **§ 1 Tagesordnung**

1. Die Mitgliederversammlung erledigt ihre Tagesordnung in der in der Einladung aufgeführten Reihenfolge.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluß die Tagesordnung abändern.
3. Die Mitgliederversammlung kann insbesondere durch Mehrheitsbeschluß Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind, auf die Tagesordnung setzen.

### **§ 2 Worterteilung**

1. Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln.
2. Mit Mehrheitsbeschluß kann eine andere Reihenfolge der Worterteilungen bestimmt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen jederzeit gehört werden.

### **§ 3 Beschränkung der Redezeit**

1. Die Redezeit ist unbeschränkt.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluß die Redezeit beschränken.
3. Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin kann jederzeit einen Redner/ eine Rednerin unterbrechen, um einen Beschluß über die Beschränkung der Redezeit herbeizuführen.
4. Eine Debatte findet über einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit nicht statt.

## Geschäftsordnung

### **§ 4 Schluß der Debatte**

1. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann, sobald ein Redner/eine Rednerin geendet hat, einen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Abbruch der Debatte stellen.
2. Über einen solchen Antrag muß sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.
3. Wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muß der Steller/die Stellerin eines Antrages, über den debattiert wird, das Schlußwort erhalten. Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte beträgt für alle Debattenredner/Debattenrednerinnen und für das Schlußwort des Antragstellers/der Antragstellerin je fünf Minuten.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Abbruch der Debatte beschließen. In diesem Fall sind weder weitere Debattenredner/ Debattenrednerinnen noch der Antragsteller/die Antragstellerin zum Wort zugelassen. Dieser Beschluß ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.

### **§ 5 Anträge**

1. Wer einen Antrag stellt, muß ihn in der Mitgliederversammlung begründen und hat für den Fall einer Debatte über den Antrag das Recht, nach Schluß der Debatte ein Schlußwort zu sprechen.
2. Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.

### **§ 6 Entziehung des Wortes**

1. Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin kann einem Redner/einer Rednerin jederzeit das Wort entziehen, wenn dieses im Interesse des Verbandes und zur Wahrung der Würde der Mitgliederversammlung erforderlich erscheint.
2. Jedes anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung kann verlangen, daß die Mitgliederversammlung unverzüglich darüber entscheidet, ob die Wortentziehung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.